

9) Dem städtischen Magistrate verbleibt die Besorgung dessen, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinnützige städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat. Dahin gehört namentlich die Gewerbe- und Handelspolizei, Ertheilung und beziehungsweise Erwirkung der Gewerbe- und Handels-Concessionen, sowie die Aufsicht über deren Ausübung; Verwaltung der Kunst- und Gewerksachen; Einrichtung und Beaufsichtigung derselben auf Handel und Gewerbe beziehenden Anstalten; die Schiffahrts- und Wasserbaupolizei, der Bau, die Verbesserung und Reinigung der Straßen, Wasserleitungen u. s. w., die Aufsicht über das städtische Leihhaus und die städtische Sparcasse, die Aufsicht über die gehörige Einrichtung der Apotheken, über die Ärzte, Chirurgen, Wäcker und Hebammen, sowie die Besorgung dessen, was deren Bestellung betrifft, endlich auch die Besorgung der öffentlichen Kuhpocken-Impfung. Der Magistrat hat, abgesehen von Ausnahmefällen, in welchen die K. Polizeidirection zuständig wird, die Untersuchung derjenigen Polizeivergehen, welche in den ihm überwiesenen Zweigen der Polizeiverwaltung vorkommen. Unterbehörden des Magistrats sind: das Probercollegium, welches competent ist in den Sachen, welche die „Probirung und Absehung des untauglichen und geringhaltigen Biers“ betreffen; und das Brauergildecollegium, welches das Eigenthum der Brauergilde verwaltet und die Braucontraventionen nach Maßgabe der Brauordnung untersucht.

#### Geistliche Gerichtsbarkeit.

10) Das Consistorium ist in Ehe- und Verlöbnißsachen zuständig.

11) Der Landrabbiner entscheidet Streitigkeiten unter den Israeliten nach mosaischem Rechte. Sind die Parteien mit dem Urtheile nicht zufrieden, so können sie an den weltlichen Richter sich wenden.

#### Militairgerichte.

12) Die Regiments-Gerichte der Garde du Corps, des Garde-Regiments, Leib-Regiments,

Garde-Jäger-Bataillons, Ingenieurcorps, der Artillerie und der Landgen darmarie, sind zuständig für die betreffenden Personen in Militairsachen, namentlich in Criminal-Fällen u. Injurien.

13) Das Garnisongericht ist zuständig in solchen militairgerichtlichen Sachen, welche nicht vor die obigen Gerichte oder das General-Kriegsgericht gehören.

14) Das General-Kriegsgericht ist die höchste Justizbehörde in allen militairgerichtlichen Sachen.

#### Steuer- und Zoll-Gericht.

15) Die Untersuchung, das Ermäßigungsverfahren und die Entscheidung, ohne Rücksicht auf den Werth und auf die Höhe der beantragten Strafe hat der Amtsrichter des Bezirkes, wofolbst das Vergehen begangen, entdeckt, beziehentlich der Thäter oder die Sache angehalten ist. — Gegen Entscheidung auf Geldbußen über 1 Rthl. steht die Berufung frei.

#### Die Anwaltskammer.

16) Zur Vertretung und Förderung der Interessen des Anwalts- und Advokaten-Standes besteht für den Obergerichts-Bezirk eine Anwaltskammer, welche zu Mitgliedern alle im Bezirke des Obergerichts wohnhaften Anwälte und Advokaten und zu Angehörigen die Rechts-candidaten zählt, die sich unter Leitung eines Anwaltes oder Advokaten auf den öffentlichen Dienst vorbereiten. Die Anwaltskammer macht durch das Organ des Staatsanwaltes Anträge auf Erlassung neuer oder Veränderung bestehender Gesetze, bringt wahrgenommene Mängel in der Verwaltung der Rechtspflege zur Sprache, erstattet Gutachten über Gesetzesentwürfe an die Regierung, äußert sich gutachtlich über die Festsetzung der Anwaltszahl und die Befähigung der Angehörigen der Kammer, bestellt Armeianwälte und erstattet Gutachten über Angemessenheit des Honorars. Als Strafe werden von ihr einfache Rüge und Verweis erkannt, ferner Geldbuße bis 100 Rthl., Suspension, Ausstoßung aus dem Stande.

## Kirchenwesen.

### Kirchenvorstände.

(Bergl. Gesetz über Kirchen- und Schulverhältnisse vom 14. October 1848.)

Wahlberechtigt sind alle volljährigen männlichen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche

in deren Bezirke Wohnrecht haben, mit Ausnahme solcher, welche unter väterlicher Gewalt, Curatel oder in Kost und Lohn stehen; welche im letzten Jahre vor der Wahl aus Armenmitteln unterstützt sind oder welchen Armenhülfe-

halber die kirchliche Beitragsleistung erlassen ist; über deren Vermögen ein noch unbenutzter Concurs obshwebt; welche durch ihren Lebenswandel öffentlich Argerniß gegeben haben; welche als nicht hausbesitzende Gemeindeglieder der 11. und 12. Klasse der Personensteuer beschriebenen sind. Die Wahlberechtigung der nicht hausbesitzenden Kirchengemeindeglieder wird auf  $\frac{1}{3}$  der vollen Wahlberechtigung beschränkt. Jeder Wahlberechtigte ist als Kirchen-Vorsteher wählbar. Von sämtlichen gleichzeitig fungirenden Kirchenvorstehern darf nie mehr als  $\frac{1}{3}$  den nicht hausbesitzenden Kirchengemeindegliedern angehören; welche Vorschrift auch für den Fall des etwaigen Eintritts eines Ersatzmannes in den Kirchen-Vorstand gilt. Die Regelung der Beitragsleistung der Gemeindeglieder ist noch ausgefehlt, indessen vorläufig bestimmt: daß die Beitragsleistung bei hervortretendem Bedürfnisse unter geeigneter Berücksichtigung des verschiedenen Maßes der Wahlberechtigung festzustellen ist, und daß die der 11. und 12. Klasse der Personensteuer beschriebenen nicht hausbesitzenden Kirchengemeindeglieder mit kirchlichen Beiträgen verschont bleiben sollen. (Bef. d. Mag. v. 11 April 1853.)

### Parochialverhältnisse der protestantischen Kirchengemeinden.

#### 1. Kirchen der Residenzstadt.

Zur Parochie der Marktkirche (St. Jacobi und Georgii) gehören: a. in der Altstadt: Osterstraßen-, Landstraße-, Rathhaus-, Markt-, Schloß- und Holzmart-Distrikt; b. in der Vorstadt Glocksee: das Schützenhaus.

Agidienkirche (St. Agidii): a. in der Altstadt: Köbelingerstraßen-, Marktstraßen- und Agidienneustadt-Distrikt; b. der östlich der Luisenstraße belegene Theil der Ernst-August-Stadt und die östliche Seite dieser Straße selbst, mit Einschluß des Theaters und des Bahnhofes; c. in der Vorstadt Hannover: die Liebfrauenstraße.

Kreuzkirche (St. Crucis): a. in der Altstadt: Schmiedestraßen-, Knochenhauerstraßen- und Kreuzkirchen-Distrikt; b. der westlich von der Luisenstraße belegene Theil der Ernst-August-Stadt und die westliche Seite dieser Straße selbst; c. in der Vorstadt Hannover: die Ortschaft Borort.

St. Johanniskirche: a. die ganze (Calenberger-) Neustadt; b. die Leinseite der Ortschaft Glocksee.

Königliche Schloßkapelle: 1) sämtliche beim K. Hofstaat angestellten Räte und sämtliche bei denselben angestellten Diener,

2) die Staatsminister, 3) die bei den K. Staatsministerien angestellten K. Diener, 4) die bei der K. Domainencammer angestellten Director und Cammerräthe, 5) die bei der K. Klosterammer angestellten Director und Räte, 6) der Abt zu Locum, 7) die stimmführenden Mitglieder des General-Postdirectoriums, 8) die Schloßprediger und die niedere Geistlichkeit der Schloßkirche, 9) die bei dem Landesarchive und der K. Bibliothek angestellten Archivräthe, Secretarien, Bibliothekare und andern Officianten, 10) die Beamten des K. Guelphenordens, 11) die Mitglieder der K. Garde du Corps und der Königs-gendarmarie und 12) die Ehefrauen aller dieser Personen, sowie ihre in ihrem Hause befindlichen Kinder, nicht aber die sonstigen Hausgenossen oder ihre Domestiken.

Königliche Garnisonkirche: 1) als ihr ausschließlich zugewiesen alle in activem Militairdienste stehende und zur wirklichen Garnison gehörige Militairpersonen, bis auf die königliche Garde du Corps und die Königs-gendarmarie (beide zur Schloßkapelle gehörend), sowie die Cadettencompagnie (zur St. Johannis-kirche gehörend), mögen jene nun in oder vor der Stadt wohnen; 2) durch freie Wahl alle mit wirklichem Abschiede (früher Schußbrief genannt) entlassenen Militairpersonen welche in städtischen Kirchspielen wohnen.

Der Zutritt zur englischen Kirche ist für diejenigen Mitglieder derselben, welche nicht in königlichen oder K. großbritannischen Diensten stehen und als solche hier ihren festen Wohnsitz haben, nur gegen Eintrittskarten gestattet, welche den temporair hier sich aufhaltenden Mitgliedern der englischen Kirche für die Dauer ihres Aufenthalts, und deren für den jedesmaligen Gottesdienst  $\frac{1}{4}$  Stunde vor Beginn desselben durch den englischen Hofcaplan, Sr. Maj., Mr. Wilkinson, im Palais an der Leinstr. verabsolgt werden.

#### 2. Kirchen in den Vorstädten und in Linden.

Das Kirchspiel der Gartenkirche besteht in den Ortschaften Büttersworth, Bult, Emmersberg, Heidorn, Kirchwende (mit Ausnahme der Liebfrauenstraße), Kleefeld, Ostwende und Tiefenriede.

Die in Hainholz belegene (St. Marien-) Kirche erstreckt ihren Sprengel auch auf die Ortschaften Königsworth, Fernrode, Korbfeld, und Schloßwende.

Zu der Lindener Kirche gehören (die Dörfer) Linden (Wicklingen, Badenstedt und Bornum), die Ihmeseite der Ortschaft Glocksee und die Ortschaft Dhe (mit Ausnahme des Schützenhauses).